

# Wenn die Rechnung nicht mehr aufgeht: Niedrigzins in der bAV

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Tiefzinsniveaus haben die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und das Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) die Auswirkungen auf die in der betrieblichen Altersversorgung üblichen Garantien näher untersucht. Vor wenigen Wochen haben die DAV und das IVS dazu ihren Ergebnisbericht „Garantien in der bAV im Niedrigzinsumfeld“ vorgelegt. Die Analysen zeigen, dass es unter den derzeitigen wirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere in den versicherungsförmigen Durchführungswegen zunehmend schwierig wird, Versorgungszusagen mit einer Bruttobeitragsgarantie darzustellen.

Wenn eine versicherungsförmige Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zum Rentenbeginn eine bestimmte Leistung garantiert, muss sie die Vorgaben des Gesetzgebers und der Versicherungsaufsicht für die rechnungsmäßige Verzinsung beachten. Und diese liegt nach der beschlossenen Senkung des Höchstrechnungszinses ab dem 1. Januar 2022 bei 0,25 Prozent. Hinzu kommen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Überprüfung und zum Ansatz des Garantiezinses im Neugeschäft in der Lebensversicherung und bei Einrichtungen der bAV.

Dadurch hat die Frage, unter welchen Rahmenbedingungen sich versicherungsförmige Garantien in der bAV auf Basis der aktuariellen Grundsätze und im Einklang mit den einschlägigen arbeitsrechtlichen sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben darstellen lassen, weiter an Aktualität gewonnen.

Für eine versicherungsförmige Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kommen der Pensionsfonds, die Pensionskasse und die Direktversicherung in Betracht. Wird eine versicherungsförmige Garantie ausgesprochen, sind sowohl die Höhe der Leistungen als auch die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden künftigen Beiträge fest vereinbart. Auch die Verrentung des Versorgungskapitals zum Rentenbeginn stellt eine versicherungsförmige Garantie dar. Im Regelfall werden versicherungsförmige Garantien im Rahmen der Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) und der beitragsorientierten Leistungszusage (BOLZ) vereinbart.

Die Beitragszusage mit Mindestleistung verlangt den Erhalt der eingezahlten Beiträge zum Rentenbeginn

(Kapitalerhalt). Die Beiträge untergliedern sich in Beitragsteile zur Kostendeckung, Beitragsteile zur Deckung vorzeitiger Risiken wie Tod oder Invalidität und in den verbleibenden, sogenannten Sparbeitrag. Der Kapitalerhalt besagt, dass am Ende der Anwartschaftsphase das aus den Beiträgen gebildete Versorgungskapital die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich der rechnungsmäßig verbrauchten Risikobeiträge nicht unterschreiten darf. Diese Rechnung geht nur auf, wenn die Sparbeiträge so verzinst werden können, dass die zur Kostendeckung verbrauchten Beitragsteile bis zum Rentenbeginn durch entsprechende Kapitalerträge wieder hereingeholt werden.

## BZML: vollständige Beitragsgarantie nicht mehr darstellbar

Die DAV und das IVS haben im o. g. Ergebnisbericht Berechnungen angestellt, um den Einfluss des Zinses, der für die Kalkulation des Verhältnisses von Beitrag und garantierter Leistung verwendet wird (sogenannter Kalkulationszins), auf die Höhe möglicher Garantien unter Berücksichtigung von üblichen anfallenden Kosten zu analysieren.

Unter Verwendung von laufzeitunabhängigen marktüblichen Kostensätzen sind in Abhängigkeit vom Kalkulationszins folgende Laufzeiten zur Erreichung der Mindestleistung notwendig:

| Kalkulationszins | Notwendige Laufzeit zur Erreichung der Mindestleistung (in Höhe der eingezahlten Beiträge) |                           |
|------------------|--|---------------------------|
|                  | bei Abschlusskosten = 1,5 %  | bei Abschlusskosten = 0 % |
| 0,90 %           | 15 Jahre   | 9 Jahre                   |
| 0,75 %           | 19 Jahre   | 12 Jahre                  |
| 0,50 %           | 37 Jahre   | 24 Jahre                  |
| 0,25 %           | > 100 Jahre  | > 100 Jahre               |

Im Ergebnis zeigt sich, dass im Niedrigzinsumfeld feste Garantiezusagen nur bei einem ausreichend hohen Zins und dann auch nur bei ausreichend langen Laufzeiten dargestellt werden können. Bei einem Kalkulationszins von 0,5 Prozent oder weniger ist ein Garantieniveau von 100 Prozent der Beitragssumme und damit auch eine BZML bei üblichen rechnungsmäßigen Kostenansätzen nicht mehr darstellbar.

Um die Sensitivität hinsichtlich der Kostenparameter zu verdeutlichen, wurden die Berechnungen mit reduzierten Verwaltungskostenparametern vorgenommen. Dies verkürzt die notwendigen Laufzeiten zum Erreichen der Mindestleistung in Abhängigkeit von den rechnungsmäßigen Abschlusskosten auf folgendes Niveau:

| Kalkulationszins | Notwendige Laufzeit zur Erreichung der Mindestleistung mit reduzierten Verwaltungskosten (in Höhe der eingezahlten Beiträge) |                           |
|------------------|--|---------------------------|
|                  | bei Abschlusskosten = 1,5 %  | bei Abschlusskosten = 0 % |
| 0,90 %           | 10 Jahre   | 6 Jahre                   |
| 0,75 %           | 12 Jahre   | 7 Jahre                   |
| 0,50 %           | 21 Jahre   | 12 Jahre                  |
| 0,25 %           | 71 Jahre   | 39 Jahre                  |

Bei einer rechnungsmäßigen Verzinsung von 0,25 Prozent ab 2022 wird der Beitragserhalt durch den Versorgungsträger also regelmäßig nicht mehr garantiert werden können – auch nicht bei deutlich reduzierten Kosten. DAV und IVS plädieren daher dafür, ein neues Niveau für die Mindestleistung deutlich unterhalb des bisherigen Beitragserhalts zu definieren. Nur dann können nennenswerte Teile des Sparbeitrags in Kapitalanlagen mit der Chance auf eine höhere Rendite investiert werden.

## Spielräume bei der BOLZ

Bei der beitragsorientierten Leistungszusage (BOLZ) steht im Gegensatz zur BZML nicht die Summe der eingezahlten Beiträge im Vordergrund. Der Arbeitgeber ist hier verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln. Über ein Mindestniveau der umgewandelten Anwartschaft trifft der Gesetzgeber keine Aussage, allerdings muss zum Zeitpunkt der Umwandlung eine der Höhe nach feststehende Leistung zugesagt werden. Dies erfolgt in den versicherungsförmigen Durchführungswegen auf Basis von versicherungsmathematischen Grundsätzen. Bei der Wahl angemessener Kalkulationsgrundlagen, insbesondere eines angemessenen Kalkulationszinses, basiert die versicherungsmathematische Ermittlung der aus den vereinbarten Beiträgen zugesagten Leistung auf allgemeinen aktuariellen Grundsätzen. Ein Kalkulationszins ist angemessen, wenn er zur dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aktuariell erforderlich ist.

Hinsichtlich der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Mindestanforderungen an die zugesagten Leistungen gehen die Meinungen allerdings auseinander: Von gar keiner Untergrenze über 50 Prozent Beitragserhalt bis 100 Prozent Beitragserhalt als Untergrenze für das Versorgungskapital bei Eintritt des Versorgungsfalles wird al-

les diskutiert. Ohne eine rechtliche Klarstellung könnten Arbeitgeber geneigt sein, von der Erteilung einer beitragsorientierten Leistungszusage deutlich unterhalb des Beitragserhalts abzusehen, um das Risiko eventueller Nachforderungen zu vermeiden. Für die Verbreitung der bAV sind das keine guten Perspektiven.

## Wertgleichheit durch Einhaltung des Äquivalenzprinzips

Für den Fall der Entgeltumwandlung ist gefordert, dass zukünftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden. Diese Wertgleichheit ist aus aktuarieller Sicht durch Einhaltung des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips und bei Verwendung angemessener Kalkulationsgrundlagen erfüllt. Im Fall der versicherungsförmigen Durchführung besteht weiter die zusätzliche Anforderung, dass die Versicherten nach einem verursachungsorientierten Verfahren an etwaigen Überschüssen beteiligt werden.

## Rechnungszinssenkung sorgt für zusätzlichen Druck

Durch die Senkung des Höchstrechnungszinses zum 1. Januar 2022 erhält die Diskussion um die Darstellbarkeit von Garantien im Niedrigzinsumfeld zusätzlich Brisanz. Bereits jetzt ist von den Verantwortlichen Aktuarien der versicherungsförmigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung eine unternehmensindividuelle Obergrenze für die Festlegung des Garantiezinses mit geeigneten Methoden zu ermitteln. Dabei sind die Hinweise der Versicherungsaufsicht zum Garantiezins im Neugeschäft zu beachten.

## Fazit

### Dringender Reformbedarf

All dies hat zur Folge, dass eine Beitragszusage mit Mindestleistung durch den Versorgungsträger entweder zukünftig oder bereits heute schon nicht mehr dargestellt werden kann. Die DAV und das IVS sehen daher dringenden Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, um diese Form der betrieblichen Altersversorgung nicht aussterben zu lassen oder gar bestehende Versorgungswerke aufkündigen zu müssen. Eine Beitragszusage mit Mindestleistung, bei der die Versorgungseinrichtung Garantiegeber sein soll, kann in dem aktuellen Zinsumfeld nur noch mit einer Mindestleistung deutlich unter 100 Prozent der Beitragssumme funktionieren.